

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 9 A 31.05

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 6. September 2005  
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Eichberger  
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat ihre Klage mit Schriftsatz vom 2. September 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.
- 2 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG.

Prof. Dr. Eichberger